

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Marissa Konferenz-Center

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten für sämtliche Leistungen, die von der Marissa GmbH, Schodden Hof 3, 49459 Lembruch (nachfolgend „Betreiber“) dem Besteller von Leistungen (nachfolgend: „Kunde“) im Rahmen von Veranstaltungen erbracht werden. Die von dem Betreiber gegenüber dem Kunden zu erbringenden Lieferungen und Leistungen bestehen insbesondere in der entgeltlichen, temporären Nutzungsüberlassung von Unterkünften und Meeting-Räumlichkeiten.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Anderslautende Bedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde. Dies gilt auch dann, wenn der Betreiber der Einbeziehung solcher Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Leistungsumfang, Preise und Pauschalen

- 2.1 Der Betreiber ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Pauschalen bzw. Preise des Betreibers zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über den Betreiber beauftragte Leistungen bzw. Forderungen, die durch Dritte erbracht oder vom Betreiber verauslagt werden, insbesondere für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
- 2.2 Der Leistungsgegenstand wird im Einzelnen durch den Vertrag zwischen dem Betreiber und dem Kunden bestimmt. Sofern einzelne Artikel des vertraglich vereinbarten Leistungssortiments, z.B. aufgrund von saisonalen Veränderungen, Knappheiten, Störungen der Lieferkette etc. trotz zumutbarer Anstrengungen nicht (mehr) lieferbar sind, behält sich der Betreiber einen Austausch gegen mindestens gleichwertige Artikel vor, die dem vertraglich vereinbarten Artikel in seinem Qualitätsniveau und Beschaffenheit ähneln.
- 2.3 Etwa vom Kunden gewünschte Veränderungen hinsichtlich des Leistungssortiments sollen spätestens 7 Werktage vor Veranstaltung gegenüber dem Betreiber angezeigt werden. Der Betreiber wird dem Kunden dann mitteilen, ob und ggf. welche Auswirkungen etwaige Veränderungen auf den vereinbarten Preis bzw. die Pauschalen haben.
- 2.4 Unsere Preise und Pauschalen werden brutto (d.h. inklusive Umsatzsteuer) ausgewiesen.
- 2.5 Leistungen aus Tagungs- und Getränkepauschalen finden ausdrücklich nur für den vereinbarten Zeitraum der Veranstaltung bzw. des Aufenthalts Anwendung. Weitere Leistungen sind in der Pauschale nicht enthalten und werden dem Kunden zusätzlich gemäß Preisliste berechnet. Vereinbarte Pauschalpreise werden vom Betreiber auch dann voll berechnet, wenn inkludierte Einzelleistungen vom Kunden oder Teilnehmern nicht genutzt oder verzehrt werden.

- 2.6 Der Betreiber ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Unterkünfte der gebuchten Kategorie bereitzuhalten. Ein Anspruch auf die Überlassung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

3. Vertragsschluss / Mitteilungspflicht des Kunden / Veränderung der Teilnehmerzahl an der Veranstaltung / der Veranstaltungsdauer

- 3.1 Angebote des Betreibers sind freibleibend, es sei denn, der Betreiber hat ausdrücklich schriftlich seine Gebundenheit an das Angebot erklärt. Ein Vertrag kommt erst durch die etwaige Annahme eines Antrags des Kunden durch den Betreiber zustande, die in Textform erfolgen kann.
- 3.2 Der Kunde hat dem Betreiber bei Vertragsschluss den Zweck der geplanten Veranstaltung, die gewünschte Anfangs- und Schlusszeit, die Teilnehmerzahl sowie die Anzahl benötigter Unterkünfte mitzuteilen.
- 3.3 Spätere Erhöhungen oder Reduzierungen der Teilnehmerzahl an der Veranstaltung um mehr als 5% gegenüber der dem Betreiber mitgeteilten Zahl der Teilnehmer müssen dem Betreiber bis spätestens 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden (vgl. Ziffer 3.2 dieser AGB). Die mit einer veränderten Teilnehmerzahl einhergehende Vertragsänderung bedarf der Zustimmung des Betreibers. Diese hat in Textform zu erfolgen.
- 3.4 Im Falle der Zustimmung zu einer Erhöhung oder Reduzierung der Teilnehmerzahl werden der Rechnung des Betreibers die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen oder die anfallenden Pauschalen für die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Der Betreiber ist jedoch berechtigt, mindestens 95% der vereinbarten erhöhten bzw. vereinbarten reduzierten Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.
- 3.5 Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl schließlich niedriger als 95% der erhöhten/reduzierten Teilnehmerzahl, hat der Kunde das Recht, den vereinbarten Preis, um die von ihm nachzuweisenden ersparten Aufwendungen des Betreibers zu mindern.
- 3.6 Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % gegenüber der bei Vertragsschluss mitgeteilten Teilnehmerzahl ist der Betreiber berechtigt, die bestätigten Veranstaltungsräumlichkeiten zu tauschen. Eine ggf. abweichende Raummiete wird berücksichtigt.
- 3.7 Erweitern sich die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung auf Wunsch des Kunden, so kann der Betreiber die zusätzliche Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen.

4. Vertragsmäßiger Gebrauch, Unter- und Weitervermietung, Mitführen von Tieren und Rauchverbot

- 4.1 Der Betreiber überlässt dem Kunden die vertraglich gebuchten Unterkünfte ausschließlich zu Beherbergungszwecken und ausschließlich zum vorübergehenden, vertragsgemäßen Gebrauch. Die Veranstaltungsräumlichkeiten dürfen nur zum vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden.
- 4.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Veranstaltungsräumlichkeiten und Unterkünfte sowie deren gewerbliche Nutzung (z.B. Verkaufsveranstaltungen, Vorstellungsgespräche) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des

Betreibers, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist. Hat der Betreiber eine Einwilligung zur Untervermietung erteilt, darf er die Einwilligung aus wichtigem Grund widerrufen.

4.3 Stimmt der Betreiber im Einzelfall einer Unter- oder Weitervermietung der Räumlichkeiten an einen Dritten zu, behält sich der Betreiber vor, zusätzliche und in diesem Zusammenhang entstandene Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Sämtliche im geschlossenen Veranstaltungsvertrag enthaltene Pflichten, insbesondere die Zahlungspflicht, verbleiben bei dem Kunden.

4.4 Das Mitführen von Tieren und das Rauchen sind im gesamten Bereich des Marissa Konferenz-Centers untersagt. Tiere dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Betreibers und in den dafür vorgesehenen Unterkünften bei Verfügbarkeit mitgeführt werden.

5. Zahlung, Vorauszahlung, Preisanpassungsoption für Betreiber bei Verringerung der Leistungen des Betreibers

5.1 Rechnungen des Betreibers ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Mit Ablauf dieser Frist gerät der Kunde automatisch in Verzug. Im Fall des Zahlungsverzugs ist der Betreiber berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen in aktuell gesetzlicher Höhe sowie – sofern der Kunde kein Verbraucher ist – eine Schadenspauschale von EUR 40,- zu berechnen. Dem Betreiber bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, wobei sich der Betreiber die Schadenspauschale auf seine Rechtsverfolgungskosten anrechnen lassen muss.

5.2 Der Betreiber ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder sonstige Sicherheitsleistung zu verlangen. Die konkrete Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart.

6. Rücktritt des Kunden

6.1 Sofern zwischen dem Betreiber und dem Kunden schriftlich vereinbart, kann der Kunde bis zu einem bestimmten Termin oder innerhalb einer festgelegten Frist vollständig vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche beim Betreiber auszulösen. Das vertragliche Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin oder innerhalb der genannten Frist sein Recht zum Rücktritt in Textform gegenüber dem Betreiber ausübt.

6.2 Nach Ablauf eines dem Kunden etwa eingeräumten Termins oder der etwa eingeräumten Frist zum kostenfreien Rücktritt kann der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung des Betreibers kostenfrei von dem Vertrag zurücktreten.

6.3 Erfolgt im Fall des Rücktritts keine Zustimmung des Betreibers, behält der Betreiber den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Er hat jedoch die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Unterkünfte und Räumlichkeiten sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Können die vom Kunden gebuchten Unterkünfte und/oder Veranstaltungsräumlichkeiten nicht anderweitig vermietet werden, ist der Betreiber berechtigt, folgende Vergütungsanteile in Rechnung zu stellen:

Zeitpunkt des Rücktritts	Übernachtungspreis	Miete Tagungsräume einschließlich Verpflegungspauschale
Bis 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin	kostenfrei	kostenfrei
Bis 2 Monate vor dem Veranstaltungstermin	20 %	kostenfrei
Weniger als 2 Monate vor dem Veranstaltungstermin	40 %	30 %
Weniger als 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin	60 %	50 %
Weniger als 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin oder No Show	80 %	80 %

- 6.4 Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der dem Betreiber entstandene Schaden niedriger als die geforderte Pauschale ist.
- 6.5 Der Betreiber und der Kunde können die Verlegung einer geplanten Veranstaltung auf einen anderen Termin vereinbaren. Ein Anspruch auf die Zustimmung des Betreibers auf Verlegung besteht nicht. Im Fall einer Anfrage des Kunden auf Verlegung ist der Betreiber berechtigt, die Zahlung einer Entschädigung für die ihm zusätzlich entstehenden Aufwendungen für die Abwicklung und Organisation zu verlangen.

7. Rücktritt des Betreibers

- 7.1 Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden schriftlich vereinbart wurde, ist der Betreiber in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn konkrete Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Unterkünften oder Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Betreibers auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- 7.2 Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Betreiber gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist der Betreiber ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.3 Ferner ist der Betreiber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- Unterkünfte oder Veranstaltungsräume unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Kunden oder des Zwecks der Veranstaltung, gebucht werden; oder
 - der Betreiber begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen den reibungslosen Betrieb, die Sicherheit oder das öffentliche Ansehen des Marissa Konferenz-Centers gefährden kann, ohne dass dies seinem Einfluss-, Herrschafts- oder Organisationsbereich zuzurechnen ist; oder
 - der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist; oder
 - ein Verstoß gegen Ziffer 4.1 vorliegt.

- 7.4 Bei berechtigtem Rücktritt des Betreibers entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Schadensersatz.

8. Rechtliche Vorschriften und behördliche Erlaubnisse / Aufführungen

- 8.1 Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt zudem die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und Vorschriften, insbesondere Immissionsschutzwerte, der lokal geltenden Verordnung zum Schutz von Lärmbelästigung und den jeweils geltenden Regelungen zum Infektionsschutz.
- 8.2 Der Betreiber verweist weiterhinauf die Parkordnung des Marissa-Ferienparks. Die dortigen Vorschriften sind von dem Kunden und seinen Gästen zu beachten und einzuhalten. Die Parkordnung kann unter <https://www.marissa-ferienpark.de/downloads/> eingesehen und heruntergeladen werden.
- 8.3 Werden durch die Veranstaltung des Kunden Rechte Dritter berührt, ist der Kunde verpflichtet, vor Veranstaltung und fristgerecht alle nötigen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und anfallende Gebühren (GEMA etc.) direkt zu entrichten. Wird durch die Mitwirkung von Künstlern eine Beitragspflicht zur Künstlersozialkasse begründet, ist der Kunde verpflichtet, diese Beiträge unmittelbar auf eigene Kosten zu entrichten oder aber – sofern durch den Betreiber engagiert – zu erstatten.

9. Haftung des Kunden

- 9.1 Der Kunde hat die ihm für die Veranstaltung überlassenen Räumlichkeiten und Inventargegenstände pfleglich zu behandeln. Der Kunde haftet für alle Schäden, die auf einem vertragswidrigen Gebrauch der Räumlichkeiten und des Inventars durch ihn selbst, seine gesetzlichen Vertreter, Beauftragte oder Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte aus seinem Bereich beruhen. Dies betrifft insbesondere Schäden am zur Verfügung gestellten Mobiliar, vom Kunden verursachte Wasser, Feuchtigkeits-, Brand- und Hitzeschäden sowie Schäden, Verunreinigungen und Geruchsbelästigungen (z.B. durch Tierhaltung, Rauchen etc.). Der Betreiber kann von dem Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung, z.B. in Form einer Kreditkartengarantie, verlangen.
- 9.2 Im Übrigen haftet der Kunde auf Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

10. Haftung des Betreibers

- 10.1 Sollten Störungen oder Mängel an den gemäß dem Vertrag überlassenen Räumlichkeiten oder bzw. Inventar auftreten, wird sich der Betreiber auf unverzügliche Rüge des Kunden bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und möglichen Schaden gering zu halten. Er ist auch verpflichtet, den Betreiber rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Unterlässt es der Kunde, einen Mangel dem Betreiber gegenüber anzuzeigen, so ist der Kunde nicht berechtigt, einen Anspruch auf Minderung des vereinbarten Entgelts geltend zu machen.
- 10.2 Der Betreiber haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung einer Vertragspflicht durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung des Betreibers

beschränkt auf typische vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung des Betreibers ausgeschlossen.

- 10.3 Eine Schadensersatzhaftung wegen einer vom Betreiber übernommenen Garantie sowie eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt von den Beschränkungen und Ausschlüssen der Ziffer 11.2 unberührt. Gleiches gilt bei der schuldhaften Verursachung eines Schadens an Leben, Körper oder Gesundheit.
- 10.4 Für eingebrachte Sachen haftet der Betreiber dem Kunden nach §§ 701 ff. BGB, wenn Gegenstand des Veranstaltungsvertrags auch Unterkunftsleistungen sind.
- 10.5 Sofern der Betreiber dem Kunden Stellplätze, auch kostenpflichtig, zur Verfügung stellt, kommt hierdurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Eine Überwachungspflicht vom Betreiber besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Bei Abhandenkommen oder Beschädigungen von auf Stellplätzen des Betreibers geparkten Fahrzeugen und deren Inhalte haftet der Betreiber somit im Regelfall nur nach Maßgabe von Ziffern 11.2 und 11.3.

11. Verjährung

- 11.1 Sämtliche Ansprüche des Kunden gegenüber dem Betreiber aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 12.2 Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Ort, an dem sich die dem Kunden zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und / oder Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden.
- 12.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – im kaufmännischen Verkehr - unser Geschäftssitz (AG Diepholz, LG Verden (Aller)).
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung finden die §§ 133, 157 BGB entsprechend Anwendung. Das Gleiche gilt im Falle von etwaigen Regelungslücken.
- 12.5 Der Betreiber weist darauf hin, dass die Europäische Union eine Online-Plattform zur außergerichtlichen Beilegung bereitstellt, die der Kunde hier findet: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>
- 12.6 Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist der Betreiber nicht verpflichtet und nicht bereit.

* * *